



Satzung

**über
die Benutzung der Sporthalle am Utzweg
und die Hachinga-Halle (Sporthalle)
der Gemeinde Unterhaching
(Benutzungssatzung)**

VII-523/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.07.2012 4
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang und durch Niederlegung am bis	23.07.2012 10.08.2012
3	Tag des Inkrafttretens	11.08.2012
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	
7	Registrierung (Az.)	VII/523/1
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
9	Verteiler:	

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung über die Benutzung der Sporthalle am Utzweg und der Hachinga-Halle (Sporthalle)

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle am Utzweg wird als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen (Sportunterricht, Trainingsbetrieb und Wettkampf) grundsätzlich gemeinnützigen Sportvereinen sowie Schulen in der Gemeinde Unterhaching zur Verfügung gestellt. Die Mehrzweckräume in der Sportanlage werden insbesondere der Volkshochschule Unterhaching und dem TSV Unterhaching 1910 e. V. zur überwiegend sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.
2. Die Sporthalle in der Hachinga-Halle wird als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen (Sportunterricht, Trainingsbetrieb und Wettkampf) vornehmlich gemeinnützigen Sportvereinen sowie Schulen in der Gemeinde Unterhaching zur Verfügung gestellt

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Sporthallen (und Mehrzweckräume) werden vom Sportamt der Gemeinde Unterhaching verwaltet und vergeben.
2. Bei der Benutzung der Sporthallen (und Mehrzweckräume) durch die Vereine tragen die Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung. Die Hausmeister der Anlagen sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie bei Störung des Trainings- und Sportbetriebs der Zutritt zur Sportanlage zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der Sporthalle bzw. der Räume gefordert werden.

§ 3 **Berechtigter Nutzerkreis**

Als berechnigte Nutzer der Sporthallen gelten:

1. TSV Unterhaching 1910 e. V.,
2. Schulen, die von der Gemeinde getragen werden sowie das Gymnasium Unterhaching,
3. sonstige eingetragene gemeinnützige Unterhachinger Sportvereine und sonstige gemeinnützige Sport treibende Organisationen in Unterhaching sowie
4. sonstige Sport treibende Vereine und Organisationen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Nutzer möglich ist.

Als berechtigter Nutzerkreis der Mehrzweckräume in der Sporthalle am Utzweg gelten:

1. Volkshochschule Unterhaching e. V.,
2. TSV Unterhaching 1910 e. V sowie
3. sonstige Nutzer, soweit dies unter der Berücksichtigung des Vorranges der unter Ziffer 1. und 2. genannten Nutzer möglich ist.

§ 4 **Vergaberichtlinien**

1. Nutzungszeiten für die Sporthallen und Mehrzweckräume sind beim Sportamt der Gemeinde Unterhaching schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Hallen- bzw. Raumvergabe werden Belegungszeiten mit je 45 Minuten zugrunde gelegt.
3. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch das Sportamt in Form von verbindlichen Hallen- und Raumbelungsplänen bzw. ggf. durch schriftliche Einzelgenehmigung erteilt.
4. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugewiesenen Belegungszeiten sind dem Sportamt unverzüglich mitzuteilen.

5. Das Sportamt kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung festsetzen.

Bei Wegfall des Bedarfs an zugeteilten Hallenstunden ist dem Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.

§ 5

Überlassung der Sporthallen zum Übungsbetrieb der Sportvereine und zum Schulsport

1. Die Schulen benutzen die Sporthallen im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit dem Sportamt den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Halle auswirken, sind dem Sportamt rechtzeitig anzuzeigen.
2. Für den Trainingsbetrieb der Sportvereine werden vom Sportamt Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Hallen verbindlich festlegen.

§ 6

Sportliche Veranstaltungen

1. Die Sporthallen dürfen für sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Spiele, Turniere usw.) nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Sportamtes vorliegt. Genehmigungen können erteilt werden, wenn dies der Belegungsplan zulässt und die Genehmigung grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt wird. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Benutzer als Veranstalter für die Einhaltung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge und das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Das Hausrecht in der jeweiligen Sportanlage übt neben der Gemeinde Unterhaching, für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

3. Die Zuschauer haben nur über den Zuschauereingang Zutritt zur Halle. Sie dürfen die Hallen grundsätzlich nicht über die Tribüne und das Foyer hinaus benutzen.
4. Die Höchstbesucherzahl in der jeweiligen Sporthalle richtet sich ausschließlich nach der bauaufsichtlich zugelassenen Besucherzahl. Ausnahmen von diesen Festsetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Unterhaching. Die Genehmigung ist stets widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
5. Das Anbringen von wirtschaftlicher Werbung (zeitweise oder auf Dauer) bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Unterhaching.

§ 7

Benutzung der Sporthallen und Mehrzweckräume – Verhaltensregeln/Betriebszeiten

1. Sämtliche Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Beim Benutzen der Räume und Einrichtungen muss eine aufsichtführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungssatzung streng eingehalten wird.
3. Der Zugang zu dem der Sportausübung dienenden Teil der Hallen darf nur über den Turnschuhgang und die Umkleieräume erfolgen. In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- und Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln.
4. In allen Bereichen der Sportanlagen herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist das Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates etc. nicht gestattet.
5. Die technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge usw. dürfen nur von den Hausmeistern oder mit deren ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Außerhalb der für den Sport bestimmten Flächen, sind Ballspiele jeglicher Art unzulässig.
8. Das Benutzen von Haftmittel (Ballharz etc.) ist grundsätzlich untersagt.

9. Die Sporthallen sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Der diensthabenden Hausmeister ist grundsätzlich verpflichtet, pünktlich um 22.00 Uhr den Übungsbetrieb in den Hallen zu beenden. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Hallen bzw. der Dusch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen. Nutzungszeiten an Wochenenden (u. a. für Wettkämpfe, Spiele Turniere usw.) sind mit dem Sportamt gesondert zu vereinbaren.

§ 8

Nutzung von Turn- und Sportgeräten

1. Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Bodenbelags sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
2. Sämtliche Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.
3. Nach jeder Benutzung müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
4. Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
5. Für die Nutzung der Kletterwand in der Sporthalle am Utzweg gelten gesonderte Regelungen.

§ 9

Ferienregelung

Die Sporthallen bleiben, angelehnt an die gesetzliche Schulferienregelung, grundsätzlich während der Sommerferien zwei Wochen geschlossen. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Ausnutzung der Sporthallen kann das Sportamt während der übrigen Schulferien weitere Schließzeiten bzw. eine Einschränkung der täglichen Betriebszeiten festlegen.

§ 10

Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

Fundsachen sind beim diensthabenden Hausmeister abzugeben. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Zuschauer.

§ 11 Beschädigung, Haftung

1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtungen zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
2. Die sportliche Betätigung in den Sporthallen (und Mehrzweckräumen) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
3. Im Übrigen haftet die Gemeinde Unterhaching für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Unterhaching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
4. Die Überlassung der Sporthallen zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.
5. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung fordern.

§12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporthalle am Utzweg vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.

Unterhaching, den 19.07.2012

GEMEINDE UNERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister